

Pensionskasse Berolina VVaG

Versicherungsbedingungen der Pensionskasse (VBP)

Stand 2020
(01. 01.2020)

§ 1 Versicherungsgrundlagen

B. Geschlechtsneutrale Bezeichnung

Diese Versicherungsbedingungen nutzen den Begriff „Versicherter“, „Pensionär“ und Lebenspartner für ~~beide~~ alle Geschlechter.

§ 6 Voraussetzung und Höhe der Pensionen

B. Invalidenpension

3. Die Pensionskasse muss eine Prüfung der Erwerbsminderung vornehmen. ~~Maßgebender~~ Als Nachweis für das Vorliegen einer Erwerbsminderung ~~ist~~ kann die Entscheidung des Sozialversicherungsträgers, dem der Versicherte zuletzt angehört hat, ~~übernommen werden. Wird diese Frage von einem Träger der Sozialversicherung nicht entschieden,~~ Bei eigener Entscheidung trifft die Pensionskasse aufgrund eines von ihr einzuholenden ärztlichen Gutachtens unter Anlehnung an die einschlägigen Bestimmungen des Sozialgesetzbuches die Entscheidung.

§ 9 Rechte und Pflichten der Versicherten

B. Informationspflichten

1. Alle Versicherten der Pensionskasse und Pensionäre sind verpflichtet, der Pensionskasse die für sie notwendigen Informationen zu verschaffen bzw. zur Verfügung zu stellen.

Das zuständige Trägerunternehmen ist verpflichtet, die Pensionskasse unverzüglich über Vorgänge zu informieren, die Einfluss auf die Versicherungen haben können.

Die Informationspflicht der Versicherten und Pensionäre ist dadurch nicht gemindert. Sie sind ebenfalls verpflichtet, der Pensionskasse alle für die Versicherung relevanten Informationen, wie Veränderungen des Arbeitsverhältnisses, des Familienstands, des Wohnorts ohne Aufforderung zukommen zu lassen. Es ist grundsätzlich verpflichtend, leistungsbeeinflussende Nachweise zur Verfügung zu stellen. Dazu zählen Geburts-, Heirats- Urkunden, Vollmachten, Bescheide über Erwerbsminderung bzw. Berufsunfähigkeit sowie Ausbildungsnachweise. Nachweise sind **auf Anforderung** im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen, wobei Originale zurückgesandt werden. Sterbeurkunden können in Kopie vorgelegt werden.

Pensionäre sind auch verpflichtet auf Anforderung der Pensionskasse einen Beweis dafür zu erbringen, dass sie sich noch am Leben befinden (Lebensbescheinigung).